

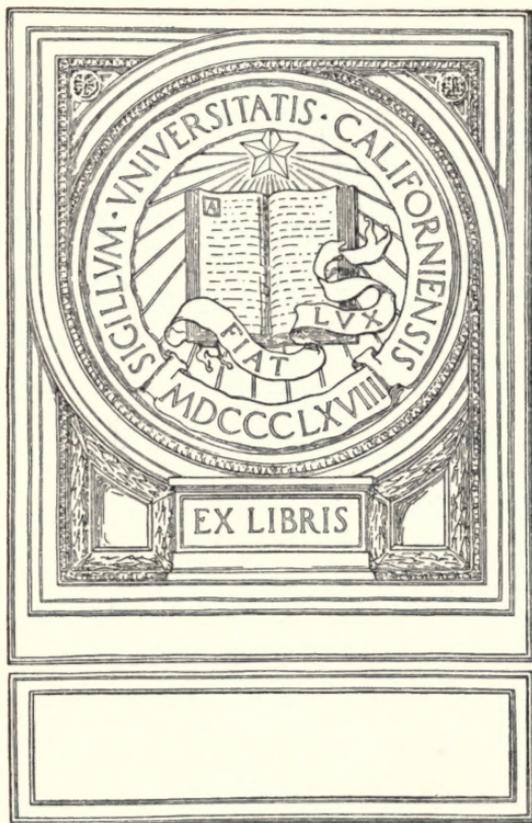
E
675
UG

UC-NRLF



φB 61 943

YC 51410



EX LIBRIS





Die Untersuchung des Waffenschachers.

Eine gedrängte vollständige Zusammenstellung des Majoritäts- und Minoritäts-Reports des Senats-Committee.

Seit länger als einem Jahre hat eine Anzahl unzufriedener Republikaner, unter Mithilfe verschiedener einflussreicher Zeitungen, sich dahin vereinigt, systematisch und unausgesetzt entschiedene Angriffe gegen die Rechtschaffenheit des Präsidenten und der leitenden Männer der Administration zu richten. Während des letztjährigen Recesses des Congresses wurden die Vorbereitungen zu diesem persönlichen Kampfe getroffen. Carl Schurz nahm Gelegenheit, in seinen damaligen Reden offen zu erklären, daß er unter keinen Umständen Grant unterstützen werde. Man sah schon damals die Wolken des politischen Kampfes im Anzuge.

Inzwischen hatte das Volk seine volle Zufriedenheit mit der auswärtigen und inländischen Politik der Administration erklärt; die Steuern waren jährlich um 85 Millionen Dollars verringert; dabei war eine weitere Reduktion der Steuern in Aussicht; ein großer Theil der öffentlichen Schuld war theils abbezahlt, theils in neue Bonds zu einer geringeren Zinsrate convertirt; das Papier-Courant näherte sich immer mehr dem Par-Goldwerthe; die Manufacturen und sonstige commercielle Unternehmungen befanden sich im blühenden Zustande; eine neue Politik des Wohlwollens gegen die Indianer-Stämme wurde eingeleitet; Unterhandlungen und Vorschläge zur besseren Protection der Einwanderer wurden getroffen; die jährlichen Votischen des Präsidenten enthielten weise und staatsmännische Ansichten und Empfehlungen, so daß man also in allen diesen Richtungen die Administration nicht angreifen konnte.

Aber die unzufriedenen Gegner waren entschlossen, Privatbeleidigungen zu rächen und ihren Privathaß geltend zu machen. Um die Renomination Grants zu verhindern, kamen mehrere prominente Republikaner von der mißvergnügten Sorte in New York zusammen und brüteten über feindselige Angriffe gegen die Ehrlichkeit und Redlichkeit der Administration; es war eine Verschwörung, in welcher man die Mittel und Wege besprach und überlegte, das Volk gegen die Administration aufzureizen; man benutzte den großen Volks-Unwillen über den Tammany-Hall Schwindel, indem man die Administration ebenfalls einer infamen Corruption zu beschuldigen suchte. Um diesen Zweck zu erreichen, wurde, nachdem der Congress wieder zusammengetreten war, im Senate der Antrag von diesen Mißvergnügten gestellt, eine Special-Committee, eine sogenannte Stern-Kammer, zu errichten, welche unter Leitung der persönlichen Feinde Grants die ausgedehnte Gewalt haben sollte, nicht nur jeden Zeugen, sondern auch jeden möglichen Gegenstand nach Willkür zur Untersuchung zu ziehen, so daß sie, gänzlich unabhängig vom Senat, auf parteiische Weise und zur Befriedigung ihres Hasses, Alles Mögliche gegen den Präsidenten und gegen die Administration aufnehmen und verfolgen,

216
 dagegen Alles, was zu Gunsten der Administration war, unterdrücken, überhaupt die Feinde der Administration von jedem Winkel des Landes vorladen, die Freunde der Administration aber ausschließen konnten. Diese unerhörte Proposition, wie sie keines Gleichen in der Gesetzgebung des Landes hat, wurde von denjenigen Senatoren, welche sich an der erwähnten New Yorker Conspiration theilhaftig hatten, mit aller Hestigkeit verfolgt. Allein die Majorität des Senats adoptirte eine anderweitige Proposition und ernannte eine stehende Committee, deren Pflicht es war, solche Gegenstände, welche vom Senat an die Committee verwiesen worden, zu untersuchen; natürlich wurde dieser Antrag als eine Verhinderung der Untersuchung und als ein Zugeständniß der Schuld, die man zu verheimlichen suchte, benunzt. Es schienen den Herren Sumner, Schurz und Trumbull, welche bei anderen Gelegenheiten sich als große Vertheidiger der gesetzlichen Rechte jedes individuellen Bürgers aufwarfen, gar nicht einzufallen, daß die Bundesbeamten auch gesetzliche Rechte haben, welche man verbunden ist, zu respektiren. Man darf wenigstens erwarten, daß Bundesbeamte ein Gefühl für ihre eigene Ehre und Achtung haben und daß letztere ihnen und ihrer Familie werthvoll sind; allein ihrer Parteihass will ihnen sogar jedes gesetzliche Recht entziehen, das durch die Magna charta garantirt und als das Fundament individueller Freiheit vererbt ist. Es erscheint daher der Antrag, eine Stern-Kammer als Untersuchungsgericht zu constituiren, welches in politischer Beziehung ein Gegner der Administration und aus den bittersten und giftigsten Feinden zusammengesetzt ist, um so mehr als eine widernatürliche Monstrosität, als diese Stern-Kammer die Gewalt haben sollte, alle unzufriedenen Personen vorzuladen, welche entweder aus öffentlichen Aemtern geworfen sind oder verfehlt haben, Ansprüche und Contracte beim Governement durchzusetzen. Dabei würden die Angeschuldigten, gegen welche die Untersuchung gericht ist, in Unwissenheit gehalten worden sein und keine Gelegenheit gehabt haben, sich zu vertheidigen und Gegenzug zu beibringen. Kein schwererer Schlag konnte gegen die gesetzlichen und natürlichen Rechte eines Bürgers gerichtet werden. Wäre diese Stern-Kammer in's Leben getreten, wir würden dann am Schlusse der Congress-Sitzung eine Masse Bomben in der Form von parteiischen Rapporten gegen die Administration geschleudert zu erwarten gehabt haben, welche Rapporte natürlich durch einseitige Beweismittel und interessirte Zeugen gestützt worden wären. Daß diese Befürchtungen gerecht waren, darüber liefert uns der in keiner Weise zu rechtfertigende Charakter der Reden von Sumner und Schurz, sowie das unbedingte Mißlingen derselben, ihre Anschuldigungen glaubwürdig zu beweisen, den vollsten Beweis.

Das Land wurde letzten Februar durch das außerordentliche Schauspiel der heftigsten Missethaten gegen das Gouvernement wegen Corruption und Verletzung der Gesetze in dem Waffenverkaufe von 1870 in die größte Aufregung versetzt. Ein Jahr war seit diesen Waffen-Verkäufen verfloßen; weder das deutsche noch das französische Gouvernement hatten irgend eine Beschwerde wegen Parteilichkeit oder wegen corrupter Practiken gegen unsere Administration erhoben; nur für amerikanische Senatoren, welche ihrer patriotischen und constitutionellen Verpflichtungen uneingedenk waren, blieb es vorbehalten, solche Anschuldigungen zu erheben, welche, wenn sie wahr gewesen wären, uns entweder in einen Krieg oder in die erniedrigende Nothwendigkeit versetzt hätten, fremden Nationen gegenüber in demüthiger Weise um Entschuldigung zu bitten. Das besonnene und patriotische amerikanische Volk wandte sich daher mit Unwillen und Ekel von jenem die Ehre der Nation beleidigenden Schauspiel ab; obgleich das Volk eine vollständige Untersuchung dieser Anschuldigungen wünschte, so war es doch mit Inbignation gegen die Urheber und Verläumder erfüllt.

Das ganze Feld aller Anklagen wurde daher genau untersucht; Carl Schurz übernahm sogar während der Untersuchung die Rolle des Anklage-Anwalts; jeder Zeuge, den er in Vorschlag brachte, wurde vernommen und dem Senator Schurz volle Erlaubniß gegeben, beliebige Fragen zu stellen.

Die erfolgte Beweis-Aufnahme ist voluminös, sie beläuft sich 800 Seiten; Alle, die irgenbwie Kenntniß von dem Waffen-Verkauf hatten, wurden vorgeladen. Allein Nichts wurde gefunden, was nur im Entferntesten die Ehre eines Gouvernements-Beamten compromittirte, oder den Verdacht erregte, daß irgend ein Municipal- oder internationales Gesetz verletzt worden wäre. Der Kriegsminister Belknap und seine Beamten kamen aus der Untersuchung ohne den geringsten Makel ihres offiziellen oder persönlichen Charakters hervor. Ueberdies wurde noch vollständig bewiesen, daß sie für die bessern Interessen des Landes gehandelt hatten. Sie waren ehrlich mit den Käufern der Gouvernements-Waffen verfahren und hatten allen Käufern, mochten sie von irgend einem Lande kommen, gleiche Rechte gegeben, dabei aber mit Keinem, der als ein Agent einer kriegführenden Macht recognoscirt war, Verkäufe abgeschlossen.

Wir geben hier zahlreiche Auszüge ebenso aus dem Majoritäts-Rapporte als aus dem Minoritäts-Berichte.

Bevor wir jedoch diese Berichte mittheilen, müssen wir noch bemerken, daß die Senatoren Schurz und Sumner das Privilegium beanspruchten, nicht als Zeugen vernommen zu werden. Nachdem diese beiden Herrn Anschuldigungen erhoben, lange Reden gehalten, bis den einzigen Zweck hatten, das Kriegs-Departement corrupter und ungesetzlicher Handlungen zu bezichtigten, weigerten sie sich sogar, Zeugen und Beweismittel für ihre Anschuldigungen anzugeben. Die Committee verwarf jedoch einstimmig diesen Protest seiner Senatoren und zwar aus folgenden Gründen:

„Um einen Senator vor der Wirksamkeit eines Gesetzes zu befreien, bleibt nur die Behauptung übrig, daß ein Senator über dem

Gesetze stehe; daß also ein Senator thun mag, was keine Person thun darf, oder daß ein Senator nicht zu thun braucht, was jede Person thun soll. Die Committee kann daher ihr Erstaunen darüber nicht zurückhalten, daß ein Senator Freiheiten und Privilegien beansprucht, welche in alten Zeiten nur privilegierten Kasten zukamen; überdies hat der Congress seit den letzten 10 Jahren jede Klasse und jeden Unterschied aufgehoben und alle Bürger ohne Rücksicht auf Stand, Farbe oder vorherigen Zustand von Dienstbarkeit gleich vor dem Gesetze gemacht. Wenn ein Senator noch jetzt die willkürlichen Privilegien der Feudalzeit, die auf monarchischen Einrichtungen beruht, für sich anruft, so ignorirt und mißversteht er durchaus die Grund-Idee der Republik, daß nämlich jeder Beamte, hoch oder niedrig, ein Diener des Volks und dem Gesetze ebensogut wie jeder andere Bürger unterworfen ist. Das Gesetz ist die Stimme des souveränen Volkes und keine Person, sie sei schwarz oder weiß, von hohem oder niedrigem Range ist frei vor dem Gesetze und wenn das Gesetz Alle bindet, so sollte es doch sicher auch diejenigen binden, welche das Gesetz gemacht haben, denn sie sind durch ihren eigenen Gesetzes-Act gebunden. Ungehorsam gegen einen constitutionellen Act des Congresses ist ein Vergehen; wenn er aber von einem Senator begangen wird, so ist ein solcher Ungehorsam zugleich auch noch eine Verachtung des Gesetz-Körpers, wovon er ein Mitglied ist.

„Aus diesem Grunde hat die Committee, trotz des Protestes des Senator Sumner keinen Zweifel darüber, daß die Citation (subpoena) gesetzmäßig an den Senator Sumner erlassen und daß derselbe verpflichtet war, der Vorladung Folge zu leisten und vor dem Committee Zeugniß abzulegen. Die Committee, nachdem sie diese Frage der Jurisdiction erledigt hat, fährt nun in ihrem Investigations-Report, wie folgt, fort:

„Ihre Committee war beauftragt, folgende Punkte zu untersuchen:

- 1) Alle Verkäufe von Waffen, soweit sie vom Gouvernement der Verein. Staaten während des FISCAL-Jahres, das am 30. Juni 1871 endete, gemacht worden sind;
- 2) Es sollte festgestellt werden, an welche Personen und unter welchen Umständen solche Waffen-Verkäufe gemacht worden, welche Summe von den Verkäufern an die Bundes-Regierung gezahlt und was aus der Einkünften dieses Verkaufes gemacht worden ist;
- 3) Ob irgend ein Mitglied des Senats oder irgend ein anderer amerikanischer Bürger in Communication oder Collusion mit dem Gouvernement oder mit den Autoritäten fremder Länder oder mit irgend einem Agenten oder Beamten derselben bezüglich dieses Waffen-Verkaufs sich befunden hat;
- 4) Ob Hinterladungs-Musketen oder andere Musketen, die in Hinterlader umgeformt werden können, vom Kriegs-Departement in solchen großen Quantitäten verkauft worden sind, daß der Vertheidigungszustand des Landes wirklich gefährdet worden.

Am Schlusse des letzten Krieges, im Jahre 1865, befand sich die Bundes-Regierung im Besitze einer großen Zahl von Musketen und Militär-Vorräthen, welche im Sinne der Acte von 1825 zwar nicht beschädigt, aber nach dem Sinne der neuen Verbesserungen weniger brauchbar sind, so daß der Congress im Jahre 1868 eine Acte passirte, unter welcher die betreffenden Waffen-Verkäufe, wie folgt, gemacht werden sollten:

„Der Kriegs-Minister ist hiermit autorisirt, nach einer 30tägigen Bekanntmachung, entweder öffentlich oder privatim, nach seinem Ermessen, die im Besitze des Kriegs-Departements befindlichen alten Kanonen, Waffen und andere Militär-Vorräthe, welche beschädigt und unbrauchbar für den Militärdienst der Vereinigten Staaten oder für die Miliz sind, zum Verkauf zu bringen und den aus dem Verkaufe erzielten Ertrag, nach Abzug aller Verkaufs- und Transportationskosten, in dem Schatzkammer der Vereinigten Staaten zu deponiren.“

Als die Acte von 1868 passirte, hatte das Gouvernement eine Masse von Waffen und sonstigen Kriegsvorräthe über den Bedarf an Hand; diese Waffen waren unnütz; sie waren aber auch unbrauchbar in solchem Sinne, als sie nicht weiter gewünscht wurden. Mit andern Worten, sie waren unbrauchbar, insofern als neue Erfindungen und Verbesserungen in der Waffen-Fabrikation die älteren Waffen fortwährend weniger werthvoll machten. Die Acte von 1868 dirigirt den Kriegsminister, diese Waffen und Kriegsvorräthe zu solchen Zeiten, an solchen Orten und in solcher Weise, als er es am besten findet, nach 30tägiger Bekanntmachung, öffentlich oder privatim zu verkaufen. Die Committee ist nun der Ueberzeugung, daß die Inspection und Untersuchung der Waffen, welche nach der ersten Acte von 1825 vorgeschrieben und einer Condemnation der Waffen als unbrauchbar gleichbedeutend war, in keiner Weise eine vorgeschriebene Bedingung der neueren Acte von 1868 war. Nachdem die Acte von 1868 passirt war, gab General Schofield als Kriegs-Minister dieser Acte die folgende Auslegung, wie sie auch seit dieser Zeit im Kriegsdepartement ausgeführt ist, nämlich:

Daß nach einer Bekanntmachung von Zeit zu Zeit eine gewisse Quantität von jeder Klasse von Kriegsvorräthen, z. B. 1000 Kanonen, 1000 Musketen, 1000 Patronen, u. s. w., von dem Kriegsdepartement in der öffentlich angezeigten Art verkauft werden kann.

Dies war natürlich die Auslegung eines Soldaten und nicht eines Rechts-Anwalts. Nach der Ansicht des Committee's verlangt der Buchstabe der erwähnten neueren Acte, daß Nichts mittelst Privat-Verkaufs verkauft werden sollte, was nicht schon früher nach 30tägiger Bekanntmachung zum öffentlichen Verkaufe ausgedoten war. Gleichwohl muß zugestanden werden, daß die obige Auslegung eines Soldaten bei weitem mehr vortheilhaft für das Gouvernement und auch mehr entsprechend dem Zwecke der Acte war, als nach der Auslegung des Rechts-Anwalts. Und da wir nun finden, daß diese Verkäufe, wie sie nach der im Kriegsdepartement adoptirten Auslegung ausgeführt worden, ein außerordentlich günstiges Resultat für das Gouver-

nement gehabt haben, so fühlen wir uns als Untersuchungs-Committee auch nicht bewogen, den Kriegsminister oder seine Beamten irgendwie zu tadeln oder zur Rechenschaft zu ziehen. Denn es ist kein Zweifel, daß alle diese Beamte in dem vollen Glauben strikter Gesetzmäßigkeit handelten. Das Recht, dieses Kriegs-Material zu verkaufen, kann nicht in Frage gestellt werden. Die Art und Weise des Verkaufs war aber, selbst wenn man das Schlimmste annehmen wollte, doch immer nur ein Irrthum oder eine Irregularität im Detail der Ausführung eines ungewisselhaften Rechts; das Resultat zeigt aber, daß im Ganzen die Interessen der Regierung wohl gewahrt sind.

1) Sind diese Verkäufe zu den besten Interessen und zum Vortheil der Regierung gemacht worden?

Das Zeugniß über diesen Gegenstand bestätigt diese Frage in der affirmativsten Weise. Die Verkäufe wurden ehrlich und öffentlich gemacht; die Preise waren höher als unsere Regierung erwarten konnte, und viel höher als dieselben gegenwärtig sein würden. Hierüber stimmen alle Aussagen kompetenter Zeugen überein und Ihre Committee bezieht sich darauf, ohne dieselben zu wiederholen.

2) Sind diese Verkäufe ohne Bevorzugung irgend eines Käufers oder einer Klasse von Käufern gemacht worden?

Ihre Committee ist nach den einstimmigen Zeugenaussagen überzeugt, daß die Beamten, welche mit der Leitung der Verkäufe beauftragt waren, einzig und allein die Erlangung der höchst möglichen Preise im Auge hatten. Hierbei ist nicht die geringste Bevorzugung irgend einem Käufer ertheilt, sei es in Bezug auf günstige Gelegenheiten, oder in Bezug auf Kaufbedingungen; eine Ausnahme ist nur gegen solche Personen gemacht, die sich als Agenten der französischen Regierung, welche zu jener Zeit im Kriege mit Deutschland war, verbündet gemacht haben.

3) Sind die Verkäufe unter Verhältnissen gemacht worden, durch welche die Obliegenheiten der Vereinigten Staaten als neutrale Macht während des deutsch-französischen Krieges, verletzt worden sind?

Dieser Gegenstand schließt zwei Fragen ein, die eine in Beziehung auf das Gesetz, welches auf die Transactionen anwendbar ist, oder auch die Frage, was die Regierung unter solchen Umständen thun möchte, sowie die andere Frage, was ist wirklich gethan worden? Mit Rücksicht auf die erste Frage ist es die Pflicht einer Regierung, welche den Verpflichtungen einer neutralen Macht getreu nachzukommen wünscht, daß dieselbe eine strenge Unparteilichkeit den kriegführenden Mächten gegenüber beobachtet. Dieses ist jedoch mehr eine Frage der Intention als der Thatfache. Wenn eine Nation mit einer andern zur Zeit wo kein Krieg noch eine Aussicht dazu vorhanden war, Verträge abschließt und sich darin verpflichtet, der anderen Nation Schiffe oder anderes Material für den Fall eines künftigen Krieges zu liefern, so mügen die Verpflichtungen dieses Vertrags während eines solchen Krieges ausgeführt werden, ohne die Stellung der contrahirenden Nation als einer neutralen Macht zu verletzen. Gleicherweise ist eine Nation, welche

einen Gelbfond an Hand hat, den sie geschäftsmäßig anleiht, oder die auch mit der Fabrikation von Waffen und Kriegsmaterial beschäftigt ist, unbedingt berechtigt, ihr Geld auszuleihen oder ihre Waffen und Kriegsmaterial sogar während der Dauer eines Krieges zwischen zwei Völkern, zu verkaufen, vorausgesetzt, daß es in gutem Glauben und ohne Absicht den Streit zu befördern, geschieht.

Die Grundsätze des internationalen Rechts mit Bezug auf diesen Punkt sind von Battel folgendermaßen angegeben: „Dieses ist jedoch kein Grund, warum ein neutraler Staat, welcher in besonderer Freundschaft und guter Nachbarschaft zu der einen oder der andern der kriegsführenden Parteien steht, nicht alle Gunstbezeugungen, die er einem Freunde schuldig ist, erzeigen kann, wenn dieselben keine direkte Verbindung mit dem Kriege haben. Viel weniger gibt eine solche neutrale Macht irgend einen Grund zur Klage, wenn sie in ihrem Commerce fortfährt, solche Unterstützung zu gewähren, welche vertragsmäßig stipulirt ist. Sie sollte daher, soweit es die öffentliche Wohlfahrt erlaubt, beiden Parteien gleichmäßig erlauben, ihr Territorium in Geschäften zu besuchen und Lebensmittel, Pferde und im allgemeinen Alles zu kaufen, was sie nöthig haben, ausgenommen sie hat in Folge eines Neutralitäts-Vertrags versprochen, keiner der kriegsführenden Mächte irgendwie Kriegsmaterial zu liefern. Während aller Kriege, welche Europa beunruhigt, haben die Schweizer ihre Neutralität bewahrt. Jeder Nation ist unbedingt der freie Zutritt zu einer andern neutralen Nation zu dem Zwecke des Ankaufs von Lebensmitteln, von Pferden, Munition und Waffen gestattet, sobald die andere Nation einen Ueberfluß von solchen Dingen besitzt.“

Auf denselben Grundsatz hin mag behauptet werden, daß eine Nation, welche mit Waffen, Schiffsbauholz, Schiffen und Kriegsmaterial handelt, sich keine Rechtsverletzung schuldig macht, wenn sie solche Gegenstände an eine kriegsführende Macht verkauft, vorausgesetzt jedoch, daß sie sich nicht weigert, auch dem andern kriegsführenden Theile solche Gegenstände zu solidem Preise zu liefern, denn sie verfolgt ihren Handel ohne Absicht einem oder dem andern der kriegsführenden Theile Schaden zuzufügen; sie, die neutrale Macht, setzt ihre Verkaufsgeschäfte so fort, als ob gar kein Krieg existirte; sie gibt also keinen gerechten Grund zu irgend einer Beschwerde.

Die Quotationen von Battel und anderen internationalen Autoritäten (von welchen obige Citirte genommen) sind sehr umfassend und zeigen, daß jede neutrale Nation das Recht hat, ihren Handel und ihr Fabrikwesen fortzusetzen, ohne durch einen Krieg zwischen Nachbar-Völkern behindert zu werden, und sollte sie an eine oder die andere kriegsführende Macht oder auch an beide verkaufen, so handelt sie nicht gegen das internationale Gesetz. Die Beweise über diesen Punkt sind so entscheidend, daß die demokratische Minorität sowohl als die republikanische Majorität in dieser Hinsicht harmoniren.

Der Report fährt fort:

Der Congreß hat im Jahre 1868 ein Gesetz erlassen, welches den Kriegsminister ermächtigte, Waffen und Kriegsmaterial zu verkaufen, und da die Regierung schon lange vor dem Ausbruche des

deutsch-französischen Krieges zeitweilige Verkäufe gemacht, so hatte sie ein vollständiges Recht, dieselben auch während des Krieges fortzusetzen, vorausgesetzt, daß solche Verkäufe in gutem Glauben, nicht zu dem Zwecke, den Kampf zu befördern, sondern in strenger Ausführung des Gesetzes über den Verkauf der überflüssigen Waffen, gemacht worden sind. Ihre Committee nimmt daher keinen Anstand, zu berichten, daß der Verkauf von Waffen und Kriegsmaterial während des Fiscal-Jahres, endigend am 30. Juni 1871, keineswegs die Verpflichtungen unserer Regierung als neutrale Macht verletzt hat, und zwar aus den folgenden Gründen:

- 1) Die Remington's waren keineswegs Agenten von Frankreich während die Verkäufe gemacht worden sind.
- 2) Wären dieselben wirklich Agenten von Frankreich gewesen, während die Verkäufe gemacht worden, so war dieses unserer Regierung gänzlich unbefannt, noch hatte sie irgend welchen Verdacht davon.
- 3) Wären dieselben Agenten gewesen, und hätte unsere Regierung Kenntniß davon gehabt, oder aber wären Louis Napoleon oder Friedrich Wilhelm persönlich erschienen, um Waffen zu kaufen, so würde es gefehlich für uns gewesen sein, solche Verkäufe zu machen, indem wir in Gemäßheit unserer Nationalpolitik, schon lange vor dem Ausbruche der Feindseligkeiten, handelten.
- 4) Hat irgend ein Beamter der Ver. Staaten Regierung einen persönlichen Gewinn oder Vortheil von diesen Verkäufen erlangt?

Die Zeugenaussagen über diesen Gegenstand sind klar und befriedigend. Auch nicht der geringste Grund zum Verdacht liegt vor, daß irgend ein Vereinigter Staaten Beamter einen Vortheil von diesen Waffenverkäufen erhalten habe. Der Name von General Rufus Ingalls wurde in Verbindung mit diesen Verkäufen gebracht, und mehr oder weniger kritirt, allein Ihre Committee fühlt sich verpflichtet zu sagen, daß er frei von allem Tadel ist. Seine einzige Verbindung, welche er bezüglich der Waffenverkäufe hatte, war eine unoffizielle Gefälligkeit, indem er ein Schreiben dem französischen Gesandten in Washington überreichte und gewisse Nachfragen bei demselben machte, und wofür er nicht den geringsten Vortheil erhielt. Ihre Committee glaubt ferner, daß die Handlungen des Kriegsministers und seiner untergeordneten Beamten gänzlich tabellos und zum großen Nutzen des Gouvernements waren. In Betracht, daß die Remington's in diese Angelegenheit mit hineingezogen sind, und die Untersuchung Nichts zum Vorschein brachte, was den hohen Charakter dieser Herren schmälern könnte, so fühlt sich Ihre Committee verpflichtet, dieses mit voller Gerechtigkeit anzuerkennen. Unser Land kann stolz auf solche Bürger und Geschäftsleute sein.

Ihre Committee war ebenfalls beauftragt, zu untersuchen, ob nicht irgend ein Mitglied des Senates oder irgend ein anderer Bürger der Vereinigten Staaten in Communication oder Collusion mit einer ausländischen Regierung oder deren Autoritäten in Beziehung auf die Waffenverkäufe gewesen ist? Die Zeugenaussagen zeigten, daß der

Marquis de Chambrun, gegenwärtig ein Resident von Washington, der gewöhnliche Rathgeber der französischen Gesandtschaft, und Agent der französischen Regierung für verschiedene Zwecke war. Er wurde als Zeuge von Ihrer Committee vernommen und schien gänzlich einen Unterschied zwischen Thatsachen und Vermuthungen, außer Acht zu lassen. Er zögerte über Thatsachen, die sich in Frankreich zutrugen, von denen er doch keine persönliche Anschauung haben konnte, mit derselben Sicherheit, wie über Thatsachen, in welchen er selbst in Washington handelnd war. Seine Aussage steht in Widerspruch mit der Zeugenaussage des Kriegsministers, des Finanzministers und einer Masse anderer Zeugen. Seine Erscheinung vor Ihrer Committee war mehr die eines Enthusiasten, mit der Absicht, einen öffentlichen Eindruck hervorzubringen, ohne Rücksicht auf Thatsachen, als die eines vorsichtigen Mannes, welcher nur das sagt, was er weiß. Eine Examination der Zeugenaussagen kann nicht verfehlen, einen solchen Eindruck hervorzubringen, daß der Marquis die Ursache aller Schmähdungen und Verklümdungen gegen unsere Regierung und des Verdachtes gegen unsere Beamten gewesen ist.

Ihre Committee war zum Schlusse noch in-fruirt, in Erwägung zu ziehen, ob das Kriegsministerium nicht Hinterlader-Musketen oder solche, die in Hinterlader verwandelt werden können, in solchen großen Quantitäten veräußert hat, daß in Kriegszeiten die Wehrkraft unseres Landes ernstlich in Frage gestellt werden möchte.

Das Zeugniß ist hinreichend zum Beweise, daß die Regierung im Falle eines Krieges eine Million Männer bewaffnen konnte, so schnell als dieselben organisiert waren. Ihre Committee berichtet deshalb, daß der Vertheidigungszustand des Landes durch die Waffenverkäufe nicht geschmälert worden ist. Der obige Bericht war von allen republikanischen Mitgliedern unterzeichnet, wie folgt: H. Hamlin, Vorsitzender, John A. Logan, M. S. Carpenter, Albrecht Ames, Fred. A. Sawyer und Jas. Harlan.

Der Minoritätsbericht recapitulirt die verschiedenen Punkte der Untersuchung und führt an:

- 1) Die Geldsumme, welche durch den Waffen- und Kriegsmaterial-Verkauf während des am 30. Juni 1871 endigenden Fiscal-Jahres, realisiert worden ist, beträgt \$9,748,942 31 Cents. Von dieser Summe wurden \$9,409,307 66 in dem Vereinigten Staaten Schatzamt zu Washington deponirt, welches eine differirende Bilanz von \$339,634 47 zurückließ. Von dieser letzteren Summe waren am 1. Juni 1871 \$120,000 00 in den Händen verschiedener Zahlmeister, welches eine Bilanz von \$219,634 47 hinterläßt, und welche Summe angeblich zur Herstellung von Kriegsmaterial für den Verkauf vorausgab worden ist. Diese Summe schließt auch die Verkaufskosten ein. Die Ausgaben für Herstellung des Kriegsmaterials zum Verkauf sind nicht specificirt.
- 2) Die einzigen Gesetze, welche den Verkauf von Waffen und Kriegsmaterial autorisiren und reguliren, sind die vom 3. März 1825 und 20. Juli 1868. Das Gesetz von 1825 er-

laubt den Verkauf nur von beschädigten oder unbrauchbaren Waffen u. s. w., und daß ein General-Inspektor oder irgend ein Officier, vom Kriegsminister dazu ernannt worden ist, zuerst eine Examination macht, ehe dieselben verkauft werden können.

Der Unterzeichnete ist der Meinung, daß die Auslegung des Gesetzes von 1868, welche der Kriegsminister ihm beilegt, durch die Worte des Gesetzes nicht gerechtfertigt und der Zweck desselben geradezu verletzt ist, und würde in dieser Auslegung beharrt werden, so muß dieses unbedingt zu willkürlichen Handlungen und nachtheiligen Resultaten führen. Es mag hier am Plage sein zu bemerken, daß der gegenwärtige Kriegsminister die Auslegung dieses Gesetzes so angenommen hat, wie dieselbe von General Schofield als die richtige niedergelegt worden ist. Es ist auch wahr, daß hohe Beamten, von vielen Erfahrungen, hier bezeugt haben, daß durch die Art und Weise, in welcher die Verkäufe von Waffen gemacht, bessere Resultate erzielt worden sind. Dieses mag wahr oder nicht wahr sein. Wenn es jedoch wahr ist, so rechtfertigt dieses nicht eine klare und handgreifliche Verletzung des Gesetzes. Alle ihre Beamten und Agenten, von dem höchsten zu dem niedrigsten, sind dem Gesetz untergeordnet. Da kann keine Sicherheit sein, wenn einem Beamten erlaubt ist, gegen das Gesetz zu handeln, so oft es ihm räthlich erscheint, auch selbst, wenn seine Absichten noch so rein und gut sein mögen.

3) Der Unterzeichnete will nicht die Möglichkeit eines großen Krieges oder einer Rebellion in Betracht ziehen. Diese Frage war uns nicht zur Untersuchung übergeben. General Dyer bezeugt, daß im Falle ein Krieg oder eine Rebellion plötzlich in unserem Lande ausbrechen sollte, wir nicht hinreichend Waffen hätten, um eine große Armee zu bewaffnen, und daß wir im Nothfalle gezwungen wären unsere Zuflucht zu den Remington's oder anderen Fabrikanten zu nehmen, um nur in Eile 200,000 Mann waffenfähig zu machen. Die Beweise zeigen, wie sehr das Armament unseres Landes unter den gewöhnlichen Standpunkt reducirt worden ist. Wir halten dafür, daß eine Regierung jeberzeit zur Vertheidigung des Landes hinreichend vorbereitet sein sollte, und daß eine unnöthige Reduction unweife und unpolitisch ist. General Dyer hielt ebenfalls nicht für gut, daß die große Quantität Hinterlader in unseren Arsenalen verringert wurde, obgleich im Nothfalle die gewöhnliche Muskete und Carabiner den Platz einnehmen könnte.

4) Die dritte Frage ist: hat man die Order genau befolgt, welche der Kriegsminister an das Ordnance Bureau gegeben, nämlich keine Waffen und kein Kriegsmaterial auf die Agenten der freisich führenden Parteien in dem deutsch-französischen Kriege zu verkaufen? Der Kriegsminister handelte durch diese Order weise und seine Handlung war gerecht für

unter Dank und zugleich lobenswerth für ihn selbst. Es ist jedoch zu bedauern, daß diese Order nicht streng befolgt worden ist. Die Officiere oder Beamten, welche aus Nachlässigkeit oder Ungehorsam in dieser Beziehung fehlten, verdienen mehr als gewöhnlichen Tadel. Keine Entschuldigung, daß sie höhere Preise für ihre Regierung erlangt haben, kann gebilligt werden. Einträglische Verkäufe von Waffen sollten nie gesucht werden, wenn der gute Name unseres Landes dabei leidet. Der National-Credit darf nicht nach Dollars und Centz gemessen werden. Der Congress hat jedoch durch eine prompte und genaue Untersuchung dieser Waffenverkäufe unsere Regierung gerechtfertigt und dargethan, daß dieselbe keine Sympathie in irgend einer Verletzung neutraler Obliegenheiten hatte, obgleich untergeordnete Beamten die Order des Kriegsministers, keine Waffen an Frankreich oder Deutschland zu verkaufen, nicht gewissenhaft ausgeführt haben.

5. Hat irgend welche Bestechung von Officieren oder Beamten unserer Regierung in dem Waffenverkauf Statt gefunden?

Die Zeugenaussagen brachten Nichts zum Vorschein, was auf Bestechung oder unschickliches Betragen unserer Offiziere und Beamte in den Waffenverkäufen schließen ließ, und wenn Irthümer Statt gefunden haben, so ist es erfreulich zu wissen, daß dieselben nicht mit einer schlechten Absicht begangen worden sind.

Dieser Bericht ist unterzeichnet von John W. Stevenson, demokratischem Senator von Kentucky. Ueber die zwei Punkte, welche hauptsächlich einen Werth haben, nämlich: ob das internationale Recht verletzt und ob sich irgend ein Vereinigtes Staaten Offizier oder Beamte der Bestechung oder einer unschicklichen Handlung schuldig gemacht hat, darüber ist der Minoritätsbericht emphatisch und entscheidend. In beiden Fragen wurde die Regierung aufrecht erhalten, selbst von ihrem politischen Opponenten.

Und so endigte die verdrießlichste Untersuchung zur größten Unzufriedenheit ihrer Urheber. Wir wiederholen die edelmüthige Bemerkung von Herrn Stevenson: „Sind Fehler begangen worden, so ist es erfreulich zu wissen, daß denselben keine schlechten Absichten zu Grunde lagen.“

Die New-York Zollhaus-Untersuchung, die Seneca Sandstein Untersuchung, sowie die schandbare Attacke von Dana gegen den Marineminister Robeson, bezüglich welcher der Letztere eine so glänzende Vertheidigung machte, endigten alle mit der vollständigen Rechtfertigung der Regierung. Nicht allein die Majoritäts-, sondern auch die Minoritätsberichte sind günstig und selbst die Minoritäts-Berichte geben zu, daß unsere höchsten Beamten treu ihre Pflichten erfüllt haben.

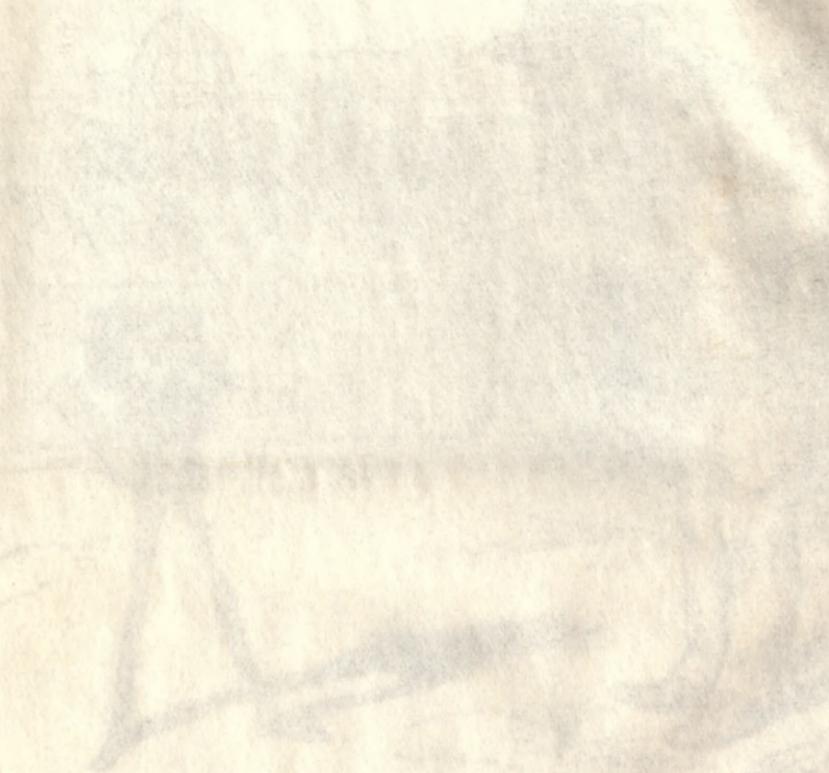
Das Congressional Committee wird nächstens ausführliche Auszüge aus allen diesen Berichten veröffentlichen, so daß alle Bürger vollständig unterrichtet und dadurch in den Stand gesetzt sind, alle Lügen und Verläumdungen zurückzuweisen.



WHICH IS THE BETTER ABLE TO POCKET THE OTHER?

“SCHURZ AND THE VOTE HE ‘CARRIES IN HIS POCKET.’—Senator Schurz goes to New York next week, and will, by invitation, speak at the Cooper Institute, as a part of the plan to mass and carry the German vote and sentiment of the country to the support of the Cincinnati platform and candidate.”—*N. Y. Herald*, April 3.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.



Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a footer or a concluding paragraph.

Pamphlet
Binder
Gaylord Bros., Inc.
Stockton, Calif.
T. M. Reg. U. S. Pat. Off.

YC 51410

M28869

E
675
U6

THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

